

Satzung
des FC Schalke 04 Fanclubs
„Total Blau Stadtlohn 1991 e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Fanclub führt den Namen Total Blau Stadtlohn 1991 und hat seinen Sitz in Stadtlohn. Er soll in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Coesfeld eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name

Total Blau Stadtlohn 1991 e.V.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Clubs

Der Fanclub hat den Zweck, den Fußballclub FC Schalke 04 bei seinen Spielen zu unterstützen.

§ 3

Mitgliedschaft

Dem Club können als Mitglieder nur natürliche Personen angehören.

§ 4

Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Club bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die/den Erziehungsberechtigten.

2. Mit der Aufnahme in den Club erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen an.

3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller keinen Einspruch einlegen.

§ 5 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

a) Der Austritt ist jederzeit zulässig. Er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Clubs schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Club. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Es bestehen auch keine sonstigen Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder – Beitrag

1. Alle Mitglieder haben das Recht nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Clubs in Anspruch zu nehmen.

2. Alle Mitglieder entrichten den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag Spesen- und Gebührenfrei zur Hälfte im Februar und zur Hälfte im August eines jeden Geschäftsjahres. Hierzu erteilt das Mitglied dem Club eine Einzugsermächtigung. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Einzelheiten durch eine Clubordnung zu regeln.

3. Kommt ein Mitglied mit der Entrichtung von zwei hälftigen Mitgliedsbeiträgen im Sinne von Absatz 2 in Verzug, gilt dies als formgerechte Austrittserklärung im Sinne von § 5.

§ 7 Haftung des Clubs

1. Der Club übernimmt keine Haftung für Schäden, die sich seine Mitglieder oder Nichtmitglieder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des Clubs zuziehen.
2. Der Club übernimmt weiterhin keine Haftung für Personen und Sachschäden die von Teilnehmern bei Veranstaltungen und Aktivitäten des Clubs verursacht werden.

§ 8 Organe

Organe des Clubs sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Clubs findet auf Einladung des 1. Vorsitzenden im Monat Januar statt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail- oder Postadresse gerichtet ist.
3. Anträge und Anregungen für die Mitgliederversammlung sind bei dem 1. Vorsitzenden spätestens bis zum 30. November schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter geleitet. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, sollte dieser an der Teilnahme verhindert sein der 2. Vorsitzende, sollte auch dieser verhindert sein der Kassenwart und sollte auch dieser verhindert sein der Schriftführer.

5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und zwei Kassenprüfer,
- b) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder sowie der Kassenprüfer,
- c) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Auflösung der Clubs,

6. In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Eine Vertretung von Mitgliedern ist unzulässig.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Mitglieder. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

8. Protokollführer der Mitgliederversammlung ist der Schriftführer, sollte dieser an der Teilnahme verhindert sein der Kassenwart und sollte auch dieser verhindert sein der 2. Vorsitzende.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn:

- a) dies der Clubvorstand für erforderlich hält,
- b) dies ein Drittel aller Stimmberechtigten Clubmitglieder in einer Liste durch Unterschrift fordern. Diese Liste ist unter Angabe der Gründe beim 1. Vorsitzenden abzugeben.

2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt im übrigen § 9 entsprechend.

§ 11 Spiele des S04 und sonstige Veranstaltungen

1. Der Club versucht, zu allen großen Heimspielen einen oder mehrere Busse einzusetzen. Zu den Heimspielen treffen sich die Mitglieder nach Absprache, wobei der Club bestrebt ist, möglichst oft einen Bus - ggf. in Zusammenarbeit mit anderen Fanclubs der näheren Umgebung - einzusetzen.
2. Fahrten zu Auswärtsspielen werden auf Beschluss des Vorstandes geplant.
3. Der Vorstand ist berechtigt, nähere Einzelheiten zu den Absätzen 1 und 2 in einer Clubordnung zu regeln.
4. Der Vorstand ist ferner berechtigt, sonstige Veranstaltungen (z.B. Pättkesfahrt, Gründungsfete, Einladungen bei Schützenfesten und Hochzeiten) durch eine Clubordnung zu regeln.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) dem Kartenbeauftragten
 - f) zwei Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden in geheimer Wahl jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt zulässig.
3. Für die Vorstandswahlen gilt der folgende Turnus: In einem Jahr werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und ein Beisitzer gewählt. In dem darauffolgenden Jahr werden der 2. Vorsitzende, der Kassierer, der Kartenbeauftragte und ein Beisitzer gewählt. Für den Zeitraum der Ersteintragung des Vereins ist eine abweichende Amtsdauer zulässig.
4. Endet die Mitgliedschaft im Club endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13

Vertretung und Geschäftsführung des Clubs

1. Der Vorstand vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Club gemeinsam.

2. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Clubs, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 14

Vorstandssitzungen

1. Die regelmäßigen Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen. Ordentliche Vorstandssitzungen müssen jedoch mindestens halbjährlich stattfinden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

3. Über die Sitzungen des Vorstands samt den gefassten Beschlüssen werden Protokolle geführt, die vom 1. Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Zur Bestimmung des Protokollführers gilt § 9 Abs. 8 entsprechend.

§ 15

Haftung

1. Für alle von den einzelnen Mitgliedern übernommenen Clubeigenen Gegenstände besteht Haftung bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz bei Beschädigung oder Verlust.

2. Die übernommenen Gegenstände dürfen nur für Vereinszwecke genutzt werden.

3. Private oder andere Nutzung kann mit Genehmigung des Vorstands erfolgen.

4. Die übernommenen Gegenstände sind sorgfältig zu pflegen und aufzubewahren.

§ 16
Satzungsänderung

1. Eine Änderung dieser Satzung bedarf der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
2. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

§ 17
Auflösung

1. Die Auflösung des Clubs kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens 50% der gesamten Mitglieder anwesend sein von denen sich 75% für eine Auflösung aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen.
2. Im Falle der Auflösung des Clubs bestimmt die Mitgliederversammlung wofür das Vermögen verwendet wird.

§ 18
Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde auf der Versammlung am _____errichtet.

Stadtlohn,den _____

Unterschriften

_____ (1.Vorsitzender)

_____ (Schriftführer)

Anwesende Mitglieder:

